



Beitragsordnung des Fördervereins der KiTa Unter'm Regenbogen Stockelsdorf e.V.

Förderverein der KiTa Unter'm Regenbogen Stockelsdorf

Fassung v6, Stand 18.08.2026

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung ergänzt § 5 der Vereinssatzung. Maßgeblich ist im Zweifel die Satzung. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Höhe des Beitrags

1. Der **Mindestbeitrag** beträgt **1,00 € pro Monat**. Bei jährlicher Zahlungsweise entspricht das einem Mindestbeitrag von 12,00 € pro Jahr; im Jahr des Beitritts anteilig nach § 4 Abs. 3.
2. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrags oberhalb des Mindestbeitrags selbst. Der Verein spricht dazu eine **unverbindliche Empfehlung** aus; der Vorstand legt sie fest und veröffentlicht sie, insbesondere auf der Vereinswebsite und im Beitrittsformular. Aus der Empfehlung erwächst keine Zahlungspflicht; maßgeblich ist allein der vom Mitglied gewählte Betrag.
3. Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft beitragsfrei (§ 4 Abs. 3 der Satzung).

§ 3 Zahlungsweise

1. Der Beitrag wird per **SEPA-Lastschrift** eingezogen. Mit dem Beitritt erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat (auch elektronisch über das Beitrittsformular des Vereins möglich).
2. Das Mitglied **wählt bei Beitritt** in der Regel, ob der Beitrag **monatlich** oder **jährlich** eingezogen wird; der Vorstand kann das im Beitrittsformular angebotene Zahlungsweisen-Spektrum für einzelne Mitgliedergruppen beschränken. Die jeweils nicht angebotene Zahlungsweise bleibt auf Anfrage möglich (Abs. 4). Ein Wechsel der Zahlungsweise ist zum Beginn des folgenden Kalenderjahres möglich.
3. Der Verein kündigt Betrag und Fälligkeit des Einzugs vorab an (Pre-Notification); die Frist hierfür kann im Mandat verkürzt werden.
4. Der Vorstand kann **weitere Zahlungswege zulassen**, etwa Überweisung oder einen vom Verein bereitgestellten Online-Zahlungsdienst, und einzelnen Mitgliedern auf Antrag eine abweichende Zahlungsweise gestatten. Der Lastschrifteinzug bleibt der Regelfall.

§ 4 Beginn der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem **Monat des Vereinsbeitritts**.
2. Bei **monatlicher** Zahlungsweise wird ab dem Beitrittsmonat monatlich eingezogen.

3. Bei **jährlicher** Zahlweise ist die Beitragsperiode das **Kalenderjahr**. Im Jahr des Beitritts wird der Beitrag **anteilig** für die Monate vom Beitrittsmonat bis zum Jahresende erhoben; maßgeblich ist ein Zwölftel des Jahresbeitrags je angefangenem Monat. Ab dem folgenden Kalenderjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

Beispiel: Beitritt am 15. Juni bei einem Jahresbeitrag von 120,00 € — für Juni bis Dezember sind sieben Zwölftel zu zahlen, also 70,00 €. Ab dem 1. Januar des Folgejahres dann 120,00 € jährlich.

§ 5 Fälligkeit und Einzug

1. Bei **monatlicher** Zahlweise wird der Beitrag zu Beginn eines jeden Monats fällig und eingezogen.
2. Bei **jährlicher** Zahlweise wird der Jahresbeitrag zu **Beginn des Kalenderjahres** fällig und eingezogen. Der anteilige Beitrag für das Jahr des Beitritts wird nach Wirksamwerden der Mitgliedschaft eingezogen.

§ 6 Änderung der Beitragshöhe durch das Mitglied

1. Das Mitglied kann die Höhe seines Beitrags **jederzeit** ändern (erhöhen oder senken), höchstens jedoch bis auf den Mindestbeitrag (§ 2 Abs. 1). Bei **monatlicher** Zahlweise wirkt die Änderung zum **Folgemonat**, bei **jährlicher** Zahlweise zum Beginn des **folgenden Kalenderjahres**.
2. Die Änderung erfolgt in Textform, z. B. über das Mitgliederportal des Vereins.

§ 7 Ende der Beitragspflicht / Austritt

1. Der Austritt ist jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand möglich (§ 4 Abs. 4 der Satzung).
2. Bei **monatlicher** Zahlweise endet die Beitragspflicht **zum Ende des laufenden Monats**.
3. Bei **jährlicher** Zahlweise ist der Jahresbeitrag mit dem Einzug für das gesamte laufende Kalenderjahr im Voraus entrichtet. Die Beitragspflicht endet zum **Ende des laufenden Kalenderjahres**; eine **anteilige Erstattung bei vorzeitigem Austritt erfolgt nicht** (§ 4 Abs. 5 der Satzung). Ein Austritt bis zum Jahresende verhindert den Einzug für das Folgejahr.

§ 8 Freiwillige Spenden

1. Zusätzlich zum Beitrag kann jederzeit freiwillig gespendet werden (einmalig oder wiederkehrend).
2. Beiträge und Spenden an den Verein sind als Förderung der Erziehung/Bildung steuerlich abziehbar. Der Verein stellt **je Kalenderjahr** eine Zuwendungsbestätigung über die Summe aller Zahlungen eines Mitglieds aus (unabhängig von dessen Beitragsperiode). Für Zuwendungen bis 300,00 € je Jahr genügt der vereinfachte Zuwendungsnachweis (Kontoauszug); eine förmliche Bestätigung wird auf Wunsch ausgestellt.

Voraussetzung für Zuwendungsbestätigungen ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

§ 9 Übergangsregelung für die Gründungsphase

1. Abweichend von §§ 4 und 5 beginnt die Beitragserhebung mit der Einrichtung des SEPA-Lastschriftverfahrens durch den Verein, **spätestens am 1. Januar 2027**. Für davorliegende Zeiträume werden keine Beiträge erhoben.
2. Beginn und Rechte der Mitgliedschaft bleiben davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 28.08.2026 in Kraft.